Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“ der Gemeinde Krackow (Vorentwurf)

Auf der Grundlage der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2019 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Krackow vom __.__.20__ für das Bebauungsplangebiet der Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 der Flur 101, sowie der Flurstücke 2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und 100 der Flur 111 der Gemarkung Krackow, folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung

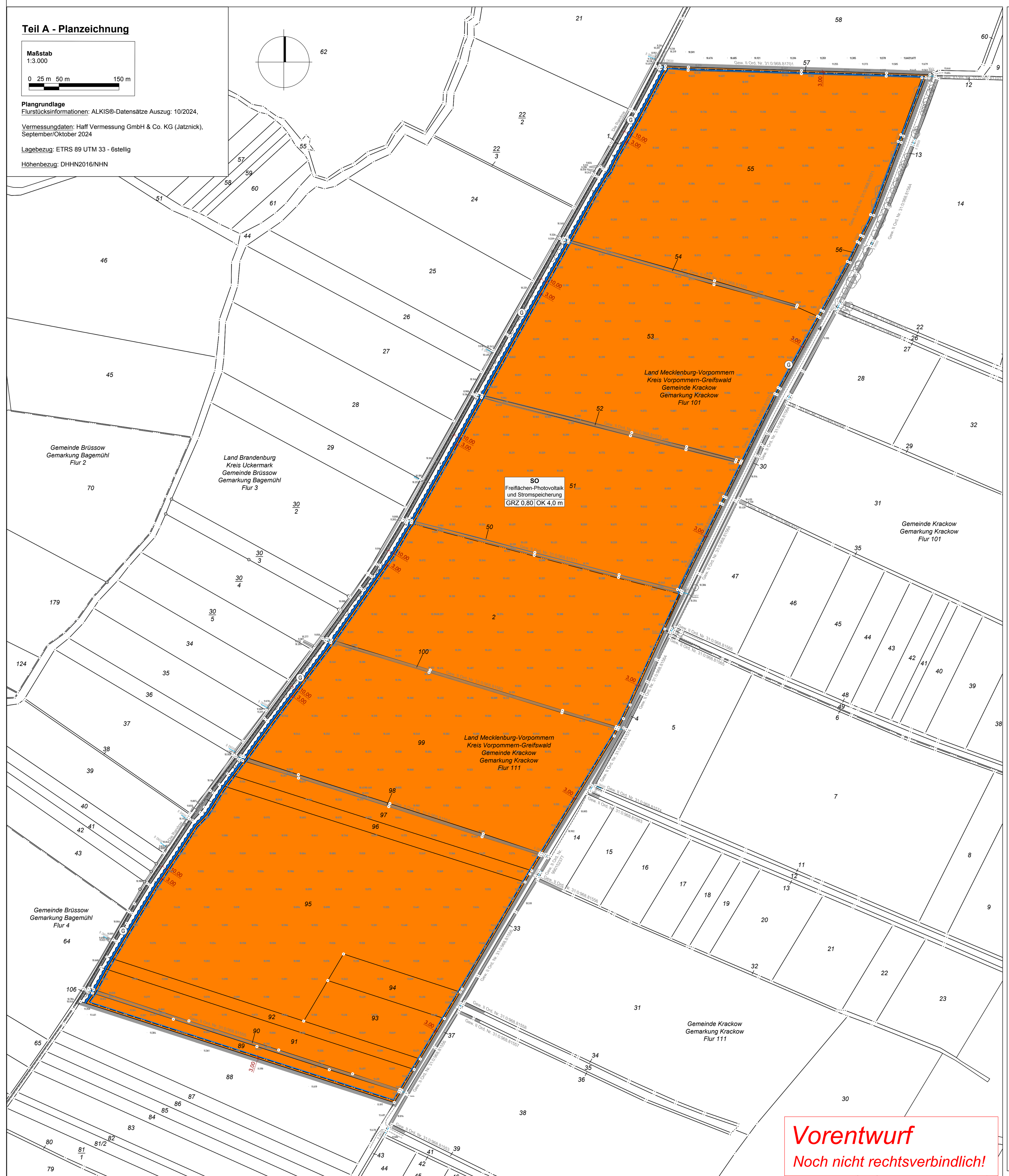

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs 2 BauNVO)

SO — Sonstiges Sondergebiet (SO) "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

0,80 — Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)

OK 4,0 — Höhe der Oberkante baulicher Anlagen in Meter über Geländeniveau

10.253 — Höhenbezugspunkt gemäß § 18 BauNVO (DHHN2016/NHN)

3. Baugrenzen und Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO)

durch Baugrenzen gebildete überbaubare Grundstücksfläche

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 GB)

nachrichtlich: Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

G — Zweckbestimmung: Graben inklusive 10 m-Gewässerunterhaltungsstreifen

5. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen der Planungsgrundlage

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Grenzpunkt unvermarkt

Grenzpunkt vermarkt

wesentliche Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachug vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen

1. Zulässigkeit von Vorhaben

Im Rahmen der allgemein festgesetzten Nutzung sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 12 Abs. 3a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2 BauGB)

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung“ dient der Unterbringung von Anlagen zur Nutzung und Speicherung der Sonnenenergie sowie der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen für den Aufbau, die Wartung und den Betrieb der Anlagen sowie zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

2.2 Zur Herstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und ausschließlich im technischen und sachlichen Zusammenhang mit diesem sind im gesamten sonstigen Sondergebiet insbesondere folgende Anlagen zulässig:

1. Photovoltaik-Module einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden;
2. technische Einrichtungen und Anlagen zur Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung wie Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen;
3. technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
4. unterirdische Leitungen und Kabel;
5. die für die Erschließung und Wartung des Gebietes erforderlichen Wege;
6. Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage;
7. Einfriedungen mit max. 2,0 m hohen transparenten Zaunanlagen mit Umsteigeschutz zur Sicherung der Anlage.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 11 Abs. 2 BauNVO)

2.3 Die Errichtung von Nebenanlagen zur Unterbringung der nach textlicher Festsetzung Nr. 2.2 zulässigen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere von Transformatoren bzw. Umspannern, ist auch auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 23 Abs. 5 BauNVO)

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1 Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

3.2 Für technische Anlagen zur Überwachung (z. B. Kamerastandorte) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 5,0 m über Bezugspunkt zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

3.3 Als Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen gelten die aufgemessenen Geländehöhen des Lage- und Höhenplanes. Höhenbezugssystem ist das Deutsches Höhennetz (DHHN) 2016.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

4.1 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.2 Extensivierung des Intensivgrünlands im Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung"

4.3 Durchlässigkeit der Einfriedung des Sondergebiets "Freiflächen-Photovoltaik und Stromspeicherung" für Kleintiere

Bei der zulässigen Einfriedung der Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einem Zaun ist ein Mindestabstand der unteren Kante der Einfriedung vom Erdboden von 15 cm einzuhalten oder es sind alternativ in der Einfriedung im 50 m-Abstand Querungshilfen für Kleintiere in Form eines Rohres (Länge max. 30 cm, Durchmesser 15 cm) vorzusehen.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.4 Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht zulässig.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.5 Gestaltung und Pflege der Maßnahmenflächen

Die Ausgestaltung der Maßnahmen wird im weiteren Planverlauf fortgeschrieben.

5. Externer Ausgleich

Wird fortgeschrieben.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1a BauGB)

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Wird fortgeschrieben.

III. Hinweise

Fundmeldepflicht

Wenn während der Erdarbeiten Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

Artenschutzfachliche Hinweise

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGB. I S. 258 [896]) wird hingewiesen.

Ausnahmen vom Artenschutz

Über Ausnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

Bodenkundliche Baubegleitung (bBB)

Zur Sicherung der bodenschutzrechtlichen Forderungen und Erfordernisse, ist vor Beginn der Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" einzusetzen. Der Einsatz der bodenkundlichen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Sofern es die fachliche Qualifikation der zu bestellenden Person zulässt, kann die öBB und die bBB von ein und derselben Person durchgeführt werden. Die Meldung der zu bestellenden Person und deren Stellvertreter/in an die untere Bodenschutzbehörde erfolgt zwei Wochen vor Baubeginn. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baudurchführung zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für das Schutzgut Boden festzulegen.

Die bBB nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die bodenschutzrechtlichen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos) und der unteren Bodenschutzbehörde wöchentlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.

Die bBB ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme (Errichtung und Rückbau) abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet bodenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die bBB, in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde, zu vermeiden.

Ökologische Baubegleitung (öBB)

Zur Sicherung der naturschutzfachlichen Forderungen und Maßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung zur fachlichen Qualitätssicherung abzusichern. Der Einsatz der ökologischen Baubegleitung ist durch eine naturschutzfachlich ausgebildete Fachkraft durchzuführen. Die hierfür zu bestellende Person und ein Stellvertreter sind der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Baubeginn zu benennen. Die Baubegleitung hat sämtliche Maßnahmen vor Baudurchführung zu koordinieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die angrenzenden Biotope, für Boden und Grund- sowie Oberflächenwasser festzulegen.

Die ökologische Baubegleitung nimmt an allen Bauberatungen teil und weist die am Bau Beschäftigten in die naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekte der Bauausführung ein. Der Bauablauf ist zu dokumentieren (Protokolle, Fotos). Es ist eine Dokumentation von Schadensfällen vorzunehmen.

Die ökologische Baubegleitung ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten und erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgeschlossen. Sollten während der Bauphase unerwartet artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, sind diese durch die öBB, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, zu vermeiden.

Gewässerschutz

Die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Transformatorenöl u. ä.) ist gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 20 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) bei der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow am 08.08.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 09/2023 sowie auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bau- und Planungsportal M-V am 12.09.2023 erfolgt.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 11.08.2023 beteiligt worden.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Veröffentlichung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bau- und Planungsportal M-V vom __.__.20__ bis einschließlich __.__.20__ durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. __ am __.__.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Homepage Amtes Löcknitz-Penkun und dem Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht worden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist hat der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 zusätzlich im Amt-Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegen:

Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 14:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 14:30 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom __.__.202_ und __.__.202_ frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert worden.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow hat am __.__.202_ den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 mit Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom __.__.202_ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Zugleich wurden sie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung informiert.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

7. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Entwurfsbegründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Krackow wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom __.__.202_ bis einschließlich __.__.202_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist haben die zu Auslegung bestimmten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich im Amt-Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegen:

Montag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 14:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 14:30 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit den in § 3 Abs. 2 Satz 4 genannten Hinweisen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt Nr. am __.__.202_ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun und auf dem Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht. Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wurde i. V. m § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.20__ geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom __.__202_ mitgeteilt worden.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am .... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : .... vorliegt.

Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den ___.___. 202_ Siegel Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit Verfügung vom ___.___. 202_ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB genehmigt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald, den ___.___. 20___ Siegel Der Landrat

12. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Krackow, den ___.___. 202_ Siegel Sauder, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 sowie die Stelle, bei der der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ___.___. 20___ im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Jul 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), hingewiesen worden.
Die Bekanntmachung wurde ab dem Tag ihres Abdrucks im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun in das Internet unter der Adresse https://www.............................. eingestellt. Nach seiner Ausfertigung wurde der Bebauungsplan gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter der Adresse https://www.................. sowie in das Bau- und Planungsportal M-V unter der Adresse https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene eingestellt.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 ist mit Ablauf des ___.___. 20___ in Kraft getreten.

Übersichtskarte M 1:25.000

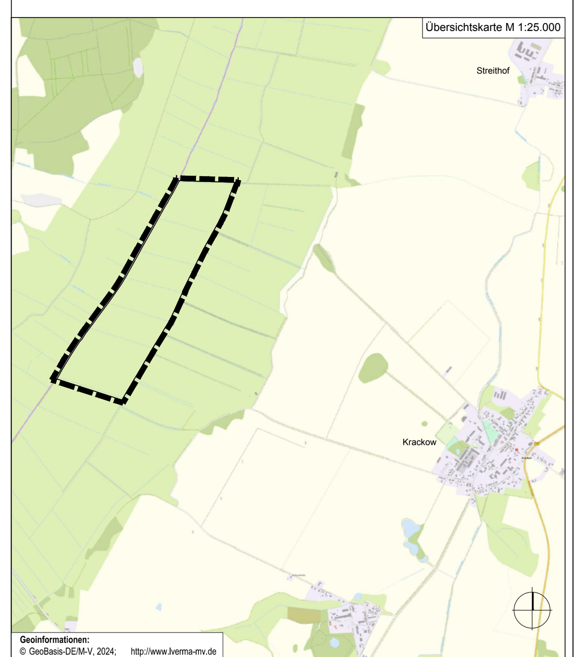

Geoinformationen: © GeoBasis-DE/M-V, 2024; http://www.lverma-mv.de

Darstellung:
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“ der Gemeinde Krackow (Vorentwurf)

Auftraggeber: Gemeinde Krackow, Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz	Datum: November 2024
	Maßstab: 1 : 3.000

UmweltPlan GmbH Stralsund
Hauptsitz: Tribseer Damm 2 · 18437 Stralsund · Tel. +49 3831 6108-0 · Fax -49
Niederlassung: Majakowskistraße 58 · 18059 Rostock · Tel. +49 381 877161-50
Außenstelle: Bahnhofstraße 43 · 17489 Greifswald · Tel. +49 3834 23111-91
info@umweltplan.de www.umweltplan.de